

Daten

50'000 Photovoltaikanlagen in der Schweiz

1.1 Gigawatt Leistung gibt 1.1 GWh Strom 210'000 Haushalte
2% des Stromverbrauchs

Vgl.: AKW Mühleberg hat 0.37 Gigawatt Leistung
gibt 2.6. GWh Strom

1 kWp entspricht 7 m² und gibt ca. 1000 kWh Strom pro Jahr

1 kWp Anschaffungskosten ca. Fr. 3'000.- (EFH)

Solarkataster Kt. Luzern: www.geo.lu.ch/map/solarpotential

Unterschiede in der Besteuerung der Photovoltaikanlage des Geschäftsvermögens und des Privatvermögen kennen

Kennen der Besteuerung der Einkommen aus Einspeisevergütungen, Subventionen, Stromverkauf und Dachmiete

Naturalleistung bzw. Eigenverbrauch bewerten

Vermögensbesteuerung von Anlagen auf eigenem Grundstück und auf fremden Grundstück kennen

Einnahmen

- Kostendeckende Einspeisevergütung KEV
- Stromverkauf / Eigenverbrauch
- Subventionen / Dachmiete / Dienstbarkeiten

Abzüge

- Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen
- Unterschied zwischen Kanton und Bund
- Abgrenzung Liegenschaftsunterhalt vs. Anlagekosten

Schatzung

- Realwert / Ertragswert

Vermögenssteuer

- Eigentümer-Anlagen auf Privatgrundstücken
- Eigentümer-Anlagen auf Geschäftsgrundstücken
- Einzel-Anlagen auf fremden Grundstücken

Geschäftsvermögen

Selbständige Erwerbstätigkeit

- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gelten die allgemeinen handels- und steuerrechtliche Vorschriften
- In der Regel liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit vor, wenn eine natürliche Personen eine Photovoltaik-Anlage auf einer Privatliegenschaft betreibt.

Im Kanton Bern stellt die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem fremden Grundstück immer eine selbständige Erwerbstätigkeit dar.

Geschäftsvermögen

Selbständige Erwerbstätigkeit auf **eigener** Liegenschaft

- Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf Geschäftsliegenschaft ist selbständige Erwerbstätigkeit
- Anlage ist Geschäftsvermögen
- Präponderanz ohne Photovoltaik berechnen, keine Änderung der bisherigen Qualifikation.
- Aktivierungspflicht ohne Abzug der Subventionen.
- Stromerlös, Einspeisevergütung und Subventionen sind Geschäftsertrag
- Abschreibungen als mechanische Einrichtung 25%
- Merkblatt A: im 1. und 2. Jahr je 50% abschreiben

Geschäftsvermögen

Selbständige Erwerbstätigkeit auf **fremder** Liegenschaft

- anhaltende Geschäftstätigkeit auf mehreren gemieteten Dächern.
- In der Regel als juristische Person
- Es muss eine Mindestzahl und Mindestfläche bestimmt werden: z.B. 500 kWp (ca. 3'500 m²)
- (Kleinanlagen sind private Kapitalanlage)
- Aktivierungspflicht ohne Abzug der Subventionen
- Stromerlös, Einspeisevergütung und Subventionen sind Geschäftsertrag
- Abschreibungen als mechanische Einrichtung 25%
- Merkblatt A: im 1. und 2. Jahr je 50% abschreiben
- Kanton BE: immer G auf fremden Dach

Geschäftsvermögen

Subventionen für Photovoltaik-Anlage

- Investition Brutto in Anlagebuchhaltung
- Subvention als Einkommen verbuchen
- Einmalabschreibung bis max. in der Höhe der Subvention zulässig
- erhöhte Abschreibung gemäss Merkblatt A je 50% vom Buchwert in den beiden ersten Jahren (DBG und StG)
- Landwirtschaft: Addition bei den nachgeführten Abschreibungen zwingend (wegen StG § 25 Abs. 4 und DBG Art. 18 Abs. 4)

kostendeckende Einspeisevergütungen KEF

Einmalvergütung EiV (=Subvention) Stand 1.1.2015

- www.swissgrid.ch
 - bis 2 kWp (14m²): keine Förderbeiträge
 - 2 bis 10 kWp (70m²): Einmalvergütung
 - 10 bis 30 kWp (210m²): Wahlrecht: KEF oder Einmalvergütung
 - ab 30 kWp (210m²): KEF wie bisher
-
- KEF ab 1.1.2015: 17.6 bis 24 Rp./kWh
 - EiV ab 1.1.2015: 1400.- Grundbeitrag plus 500.- pro kWp (bis ca. 30% der Kosten).
 - Art und Höhe der Beiträge abhängig vom Gesuchsdatum und Inbetriebnahme.

Privatvermögen

Stromverkauf

- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen
- kein steuerbarer Ertrag, falls Stromerzeugung kleiner als Eigenverbrauch
- Mietzins steuerbar sofern Anlage im Besitz von Dritten:
Richtwert ca. Fr. 10.- pro kWp und Jahr

Privatvermögen

Mietwert beim EFH

Wird die Einspeisevergütung brutto abgerechnet, hat die Photovoltaikanlage keinen Einfluss auf den Mietwert.

Wird netto abgerechnet, muss der Naturalertrag berücksichtigt werden: entweder Menge x Preis oder Erhöhung Mietwert gemäss Schätzung

Gilt auch, wenn KEV noch nicht kostendeckend ist.

Privatvermögen

Einspeisevergütungen

- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen
- Keine Abschreibungen zulässig bei Privatvermögen

Privatvermögen

Subventionen für Energiesparmassnahmen

- LU StB Band 1 § 23 Nr. 1
- Subventionen (z.B. Energiesparsubventionen) sind grundsätzlich ebenfalls steuerbar, da der Empfänger bzw. die Empfängerin sich als Gegenleistung zur einem bestimmten Verhalten, Dulden oder Unterlassen verpflichtet.
- **Soweit Subventionen für Investitionen in Anlagekosten (wertvermehrender Aufwand) des Privatvermögens verwendet werden, sind sie bei den Staats- und Gemeindesteuern vom steuerpflichtigen Einkommen auszunehmen.**
- Sie werden nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer bei einer (steuerbegründenden) Veräusserung des Grundstücks durch Abzug vom Anlagewert steuerlich berücksichtigt. Entsprechend höher fällt dann der steuerpflichtige Grundstücksgewinn aus.

Privatvermögen

Subventionen für Photovoltaik-Anlagen

- Kanton Luzern Neubauten: Minderung Anlagekosten GGSt
- Kanton Luzern Altbauten: Minderung Anlagekosten GGSt
- Bund Neubauten: Minderung Anlagekosten, steuerfrei
- Bund Altbauten: Kürzung effektive Unterhaltskosten, sofern geltend gemacht

Keine Steuererleichterungen im Kanton Luzern

- seit 2001 kein Abzug für Energiesparmassnahmen mehr bei Privatliegenschaften
- Analog: AR, GR, TI
- steuersystematisch nicht richtig
- Begründung: Mitnahmeeffekt von 70% bis 80%
- Ausgerichtet werden hingegen Subventionen im Zeitpunkt der Erstellung der Anlagen.
- vgl. auch BGE 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 zum Thema ausserfiskalische Zielsetzungen

Privatvermögen

Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpen, Pellets-Heizungen, Solaranlagen für Warmwasser,

(Geothermie, Windenergie, Biogas, Holzsnitzelheizungen)

Staats- und Gemeindesteuern

- **nicht** als Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig,
- LU StB Bd. 1 § 39 Nr. 4 Ziff. 3.1
- Gelten als Anlagekosten bei GGSt
- ausser bei Ersatz einer bestehenden Anlage

Grundstückgewinnsteuer Kt. LU

- Anlagekosten nur, wenn früher nicht als Unterhalt abgezogen

Direkte Bundessteuer

- bei bestehenden Gebäuden (Ziel Effizienz-Verbesserung Altbauten)
- Kosten von Photovoltaikanlagen abzugsfähig
- sofern effektiver Unterhalt geltend gemacht
- gilt nicht bei Neubauten bis 5 Jahre: BGE 2C_727+729 vom 18.12.2012

Direkte Bundessteuer

DBG Art. 32 Abs. 2

...Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, **den Unterhaltskosten gleichgestellt** werden.

Liegenschaftskostenverordnung SR 642.116

2. Abschnitt: Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen

Art. 5 Begriff der Investition

Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

Art 6. Ausschluss subventionierter Investitionen

Werden die in Artikel 5 erwähnten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der vom Steuerpflichtigen selbst zu tragen ist.

Direkte Bundessteuer

Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien SR 642.116.1

Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sind insbesondere:

b. Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen, wie z.B:

4. Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien¹

¹ Als zu fördernde erneuerbare Energien gelten: Sonnenenergie, Geothermie, mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse

Privatvermögen

wirtschaftlicher Neubau

- Grösseres Umbauprojekt an älterer Liegenschaft
- keine bedeutende Umnutzung
- gilt nicht als Unterhalt
- alles ist wertvermehrend

Fragen zum DBG

- Gleichstellung wirtschaftlicher Neubau mit Neubau?
- 5-Jahres Frist ?
- Was ist mit der Solaranlage, der Isolation und der Schnitzelheizung ?
- Kann beim Bund der Abzug für Energiesparmassnahmen gemacht werden ?

Privatvermögen

Beispiel Kanton Luzern

- Wohnhaus 1955
- bisher Ölheizung
- Unterhaltskosten immer effektiv bei Kt. LU
- 2011 Photovoltaikanlage Fr. 50'000.-
- Subvention Fr. 12'000.-
- 2014 Holzpelletsheizung Fr. 20'000.-
- Subvention Fr. 7'000.-

Privatvermögen

Lösungen zum Beispiel

- 2011 Photovoltaikanlage Fr. 50'000.-
- Subvention Fr. 12'000.-

⇒ **Anlagekosten GGSt 2025 Fr. 38'000.-**

⇒ **wertvermehrend**

⇒ Bund Unterhalt sofern effektiv

- 2014 neue Holzpelletsheizung Fr. 20'000.-
- Subvention Fr. 7'000.-

⇒ **Effektive Unterhaltskosten 2012 Fr. 13'000.-**

⇒ **Ersatz/Unterhalt bisherige Ölheizung**

			Unterhaltskosten	Behandlung der Investition	Subvention an Wertvermehrung	Subvention an Unterhalt	Einspeisevergütung und Mietzinse
DBG	Privatvermögen	Neubauten	effektiv	Anlagekosten	Reduktion Anlagekosten	-	Einkommenssteuer
			pauschal	Anlagekosten	Reduktion Anlagekosten	-	Einkommenssteuer
		Altbauten	effektiv	Abzug als Unterhaltskosten	Reduktion eff. Unterhaltskosten	Reduktion eff. Unterhaltskosten	Einkommenssteuer
			pauschal	Abzug als Unterhaltskosten nur bei Wechselpauschale	-	-	Einkommenssteuer
	Geschäftsvermögen			Aktivieren und Abschreiben	Einkommenssteuer mit Einmalabschreibung	Reduktion Unterhaltskosten	Einkommenssteuer
StG LU	Privatvermögen	Neubauten	effektiv	Anlagekosten	GGSt Reduktion Anlagekosten	-	Einkommenssteuer
			pauschal	Anlagekosten	GGSt Reduktion Anlagekosten	-	Einkommenssteuer
		Altbauten	effektiv	Anlagekosten	GGSt Reduktion Anlagekosten	Reduktion eff. Unterhaltskosten	Einkommenssteuer
			pauschal	Anlagekosten	GGSt Reduktion Anlagekosten	<i>keine Red. pauschale Unterhaltskosten</i>	Einkommenssteuer
	Geschäftsvermögen			Aktivieren und Abschreiben	Einkommenssteuer mit Einmalabschreibung	Reduktion Unterhaltskosten	Einkommenssteuer

Einfache Praktikerlösung für das Privatvermögen

Auf eigenem Einfamilienhausdach

Alle Erlöse Einkommenssteuer / Wechselpauschale

Eigenverbrauch steuerfrei

Abredennutzniessung auf fremden Dach (nicht geschrieben)

Alle Erlöse Einkommenssteuer / Wechselpauschale

Photovoltaikanlage im Baurecht

= selbständiges Grundstück

Alle Erlöse Einkommenssteuer / Wechselpauschale

Unterscheidung nach Grösse der Anlage

Nur Realwert ohne Berücksichtigung des Ertrages (nicht landwirtschaftlich)

kleine Anlagen bis Fr. 100'000.- Investition

- Realwert als eigenständiger Wert in betreffende Schätzung integriert
- Vermerk Photovoltaikanlage

grosse Anlagen ab Fr. 100'000.- (ca. 200 m²)

- Code 37 wie z.B. Entsorgungsanlagen
- Realwert ohne direkte Berücksichtigung des Ertrages
- als eigene Schätzeinheit ausgewiesen

Baurecht / Bauten auf fremdem Boden

Grundsatz nach Sachenrecht (Akzessionsprinzip)

unselbständiges Baurecht

- 80'000er Nummer

Baute auf fremdem Boden mit Mietvertrag im Grundbuch vorgemerkt

- wie Baurecht

andere Dienstbarkeiten (z.B. Garagen oder Parkplätze)

- 80'000er Nummer, als 70'000er Nummer bei Personaldienstbarkeit
- als Anteil bei einem anderen Grundstück (Grunddienstbarkeit)

Baute auf fremdem Boden ohne Eintrag im Grundbuch

- kein eigenständiger Wert
- allenfalls als separate Schätzeinheit beim Grundeigentümer

Ausnahme Landwirtschaft: Ertragswertmethode

Ertragswertmethode

- errechneter Ertrag minus 15% (Schwankungen)
- falls Ertragswert grösser als Gestehungskosten: Kontrolle über Barwert

Gesamtnutzungsdauer 25 Jahre

Kapitalisierung

- Zustand sehr gut: 8.2%
- zusätzliche Risikozuschlag von 1-3%
- total 9.2-11.2%

Schatzungsanzeige

- Gebäudenummer / Bezeichnung: Photovoltaikanlage
- Mietwert / Ertragswert / in Kraft ab

Besteuerung Vermögen

Bestandteil des Gebäudes/Grundstückes

- dient der Stromversorgung des Gebäudes
- integrierte Anlagen (als Dachhaut)
- freistehende fixe Anlagen
- sofern keine Abbaupflicht bei aufgebauten und angebauten Photovoltaikanlagen.

Fahrnis: nicht Bestandteil des Gebäudes

- z.B. wenn die Photovoltaikanlage nach Ablauf des Nutzungsrechtes wieder abgebaut werden muss

Nutzungsrechte: **rechtliche Trennung der Photovoltaikanlage vom Grundstück**

- Mietvertrag: falls Photovoltaikanlage Fahrnis ist, Mietvertrag allenfalls im Grundbuch vormerken.
- Dienstbarkeitsvertrag: Baurecht oder irreguläre Personaldienstbarkeit, auch für Fahrnis

Besteuerung Vermögen

- Die Photovoltaikanlage ist grundsätzlich Bestandteil des Grundstückes (Akzessionsprinzip) und wird im Normalfall mit diesem versteuert.
- Die Photovoltaikanlage im Baurecht beim Berechtigten steuerbar.
- Die Photovoltaikanlage als Fahrnis ist im Eigentum des Erstellers der Anlage und von diesem zu versteuern.

Ausscheidung

Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen

Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit grössenunabhängig
Ausgeschieden wird der "Dienstbarkeitsertrag".

Betriebsstätte

sekundäres Steuerdomizil, wenn mindestens 500 kWp (ca. 3500 m²)
Mehrere kleinere Objekte einer Unternehmung pro Kanton werden
zusammengerechnet.

Ausscheidung

nach sachlichen Kriterien einzelfallbezogen: nach Umsatz, direkte
Methode... bei Dienstbarkeit soll das Betriebsstättenerfordernis erfüllt
sein.

Im Abgleich mit den andern Kantonen

Fazit Geschäftsvermögen

- Erlöse jeder Art sind Einkommen
- Eigenverbrauch bei Geschäftsanlagen gibt Kostenminderung in der Erfolgsrechnung
- Subvention als Anlagekostenminderung oder Sofortabschreibung

Fazit Privatvermögen

- Behandlung Privatanlage wie ein Grundstück
- Eigenverbrauch Privatanlagen steuerfrei
- Alle Erlöse steuerbar
- Unterhalt Wechselpauschale
- Anlagen auf fremdem Dach sind in der Regel Privatvermögen.
- Kosten Neuanlage nur beim Bund als Liegenschaftsunterhalt auf mindestens 5-jährigem Haus